

Universität Leipzig
Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie
und Psychologie

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung

Vom 2. Juli 2014

Auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie in Ergänzung der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität vom 8. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 16, S. 39 bis 41) am 3. Februar 2014 folgende Auswahlatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie an der Universität Leipzig vom 29. April 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 34, S. 10 bis 14) wird wie folgt geändert:

Zu § 3 Abs. 1 Satz 2

§ 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) In dem Studiengang Master of Science Psychologie werden die folgenden Auswahlkriterien angewendet:

- a. Von der Gesamtzahl der insgesamt zu vergebenden Plätze sind 2 Prozent für Fälle mit außergewöhnlicher Härte aufgrund besonderer gesundheitlicher oder sozialer Gründe vorweg abzuziehen. Der Antrag auf Anerkennung von außergewöhnlicher Härte muss zusammen mit den geeigneten Unterlagen zum Nachweis der Gründe bis zum 15.07. des Jahres beim Studentensekretariat vorliegen. Die Anträge werden im Studentensekretariat geprüft.
- b. Bis zu maximal 10 Prozent der insgesamt zu vergebenden Plätze können an Bewerber mit besonderer Eignung für das Leipziger Forschungsprofil in Psychologie vergeben werden. Das Kriterium für die besondere Eignung ist eine exzellente individuelle Passung des Bewerbers zu einem der Forschungsschwerpunkte am Institut für Psychologie. Um für das Auswahlverfahren bezüglich besonderer Eignung berücksichtigt werden zu können, muss der Bewerbung ein aussagekräftiges Begründungsschreiben beiliegen, in dem der Bewerber Gründe für seine exzellente Passung darlegt. Weitere Unterlagen, die den Nachweis der besonderen Eignung stützen, müssen dabei zusätzlich zu den bei der Eignungsfeststellungsprüfung geforderten Unterlagen beigelegt werden (z. B. wissenschaftliche Publikationen oder Tagungsbeiträge). Die Feststellung der besonderen Eignung erfolgt dann durch die Auswahlkommission anhand aller eingereichten Unterlagen. Die Auswahlkommission kann für die Entscheidungsfindung potentiell besonders geeignete Bewerber zu Einzelgesprächen einladen.
- c. Für alle übrigen Bewerber ist als Auswahlkriterium für die Zulassung die nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote aus allen nachgewiesenen Modulprüfungen der nach dem Studienablaufplan für die ersten fünf Studiensemester empfohlenen Module. Die Modulprüfungen müssen bis zum letzten Tag der Bewerbungsfrist für die Eignungsfeststellungsprüfung nachgewiesen worden sein. Sind Modulprüfungen nicht bestanden, gehen auch Prüfungsleistungen, die zu diesem Stichtag mit der Note 5,0 benotet wurden, in die Durchschnittsnote ein. Bewerber, die ihr Bachelorstudium an einer auswärtigen Hochschule absolvieren, müssen die gemäß dem dortigen Studienablaufplan während der ersten fünf Semester zu erbringenden

Leistungen (Modulprüfungen) vorlegen. Bei Bewerbern mit einem abgeschlossenen berufsqualifizierenden Studium werden ebenfalls nur die entsprechenden Leistungen aus den ersten fünf Fachsemestern gewertet.

Das Studentensekretariat übermittelt der eingesetzten Auswahlkommission der Fakultät eine Liste der nach den vorgenannten Kriterien zu berücksichtigenden Durchschnittsnoten der Modulprüfungen der Bewerber. Bei Ranggleichheit der Bewerber entscheidet das Los.“

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie an der Universität Leipzig wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie vom 03. Februar 2014. Diese Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie an der Universität Leipzig wurde vom Rektorat am 20. März 2014 genehmigt.
2. Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2014 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
3. In nachfolgenden Veröffentlichungen der Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 2. Juli 2014

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin